



An den
Kreisjugendring Kronach
Landratsamt
Güterstr. 18
96317 Kronach

Verbindliche Anmeldung zur Teilnahme am Ferienangebot

DIY Lichterbox, Buchbach, 30.10.2023, 10 bis 14 Uhr

Happy Halloween, Wallenfels, 31.10.2023, 9 bis 12 Uhr

Herbstolympiade, Küps, 02.11.2023, 9.30 bis 12.30 Uhr

NaturPur, Mitwitz, 03.11.2023, 9 bis 12 Uhr

Name: _____ Vorname: _____ Geb.Dat.: _____

PLZ & Wohnort: _____ Straße: _____

Telefonnummer: _____ Mail-Adresse: _____

Handy-Nummern Eltern: _____

Notfallkontakt 1:

Name: _____

Telefon (Festnetz und Mobil): _____

Notfallkontakt 2:

Name: _____

Telefon (Festnetz und Mobil): _____

Anmeldeformular Ferienprogramm Herbst 2023

Krankenkasse/Versicherungsnr.: _____

Name des Hauptversicherten: _____

Letzte Tetanus-Impfung am: _____

Mein Kind hat folgende Allergien: _____

Mein Kind muss folgende Medikamente einnehmen: _____

Die Einnahme soll von den Betreuern überwacht werden Ja Nein

Mein Kind isst: Vegan Vegetarisch Normalkost

Mein Kind hat Lebensmittelunverträglichkeiten: _____

Sonstiges (Diät, ADHS, notwendige Hilfsmittel, Erkrankungen, körperliche Einschränkungen...) ist zu beachten: _____

Veröffentlichung und Weitergabe von Teilnehmerbildern

Gerne möchten wir auf den Freizeiten und in den Ferienprogrammen Fotos anfertigen und diese auch zu Dokumentations-, Marketingzwecken und zum Zwecke der Kreisjugendringarbeit veröffentlichen. Dazu benötigen wir Ihre Einwilligung.

Die Veröffentlichung soll auf unbestimmte Zeit erfolgen.

Mit den Aufnahmen und der Veröffentlichung in

- in den sozialen Medien
- auf der Homepage des Jugendrings
- in internen und externen Printmedien/Dokumentationsberichten (z.B. Ferienprogrammhefte/Veranstaltungshäfte, Arbeitsberichte der Jugendringe sowie der übergeordneten Instanzen und Verbände, etc.)
- Printmedien
- auf Vollversammlungen
- in Presseberichten

bin ich einverstanden.

Anmeldeformular Ferienprogramm Herbst 2023

Es wird darauf hingewiesen, dass Fotos im Internet von beliebigen Personen abgerufen werden können. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass solche Personen die Fotos weiterverwenden oder an andere Personen weitergeben.

Der Verantwortliche verpflichtet sich, die Fotoaufnahmen nur für den oben genannten Zweck zu verwenden.

Hinweis: Die Aufnahme und Veröffentlichung und somit die Verarbeitung der Fotos beruht auf Art. 6 Abs. 1 lit. a DSGVO durch Ihre Zustimmung. Sie können eine von Ihnen erteilte Einwilligung durch eine formlose Mitteilung jederzeit widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der bereits erfolgten Datenverarbeitungsvorgänge bleibt vom Widerruf unberührt.

Weitere Infos zum Datenschutz nach Art. 13 DSGVO und Art. 14 DSGVO finden Sie als Anlage zum Anmeldebogen.

Datum, Ort und Unterschrift aller Erziehungsberechtigten

DIE UMSEITIGEN TEILNAHMEBEDINGUNGEN ZUR TEILNAHME AM FERIENPROGRAMM 2023 HABEN WIR ZUR KENNTNIS GENOMMEN UND ERKENNEN WIR AN.

WIR HABEN DIE BEIGEFÜGTEN DATENSCHUTZHINWEISE GEMÄß ART. 13 DSGVO DES VERANSTALTERS ERHALTEN UND GELESEN.

DIE ANMELDUNG IST VERBINDLICH!

Ort, Datum

Unterschrift der/des Erziehungsberechtigten

Teilnahmebedingungen des Kreisjugendrings Kronach zum Ferienprogramm 2023

Der Kreisjugendring Kronach des Bayerischen Jugendrings, KdöR, vertreten durch die/den jeweilige/n Vorsitzende/n ist ein gemeinnütziger, öffentlich anerkannter freier Träger der Jugendarbeit und kein kommerzieller Reiseanbieter. Er erfüllt mit seinen Angeboten eine Aufgabe im Rahmen des Kinder- und Jugendhilferechts (§§ 11, 12 KJHG/SGB VIII) und der Satzung des Bayerischen Jugendrings. Die Angebote werden mit öffentlichen Mitteln gefördert, sie dienen zur Förderung der Entwicklung junger Menschen zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten. Der KJR Kronach verfolgt keine Gewinnabsichten.

Leistungen, Änderungen

Inhalt, Umfang und Preis der Angebote ergeben sich aus der jeweiligen Ausschreibung. Das jeweilige Angebot kann eine Mindest-/Höchststeilnehmer/innenzahl vorsehen, bei deren Nichterreichen/Überschreiten kein Anspruch auf Durchführung der Veranstaltung besteht. Alle Teilnehmer/innen nehmen an allen Programminhalten lt. Programmbeschreibung teil.

Änderungen oder Abweichungen einzelner Programminhalte oder Reiserouten, die nach Vertragsschluss erforderlich werden und nicht vom KJR Kronach wider Treu und Glauben herbeigeführt werden, sind zulässig soweit sie nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der Reise nicht beeinträchtigen. Der KJR Kronach ist berechtigt, Reisen abzusagen, sofern wesentliche Programminhalte nicht gewährleistet werden können. Teilnehmer/innen werden unverzüglich informiert, geleistete Zahlungen werden erstattet, weitergehende Ansprüche bestehen nicht.

Anmeldung, Vertrag , Zahlung

Die Anmeldung ist verbindlich, wenn sie auf dem für die Veranstaltung vorgesehenen Formblatt erfolgt. Der Teilnehmerbeitrag in der festgelegten Höhe ist Vorort fällig.

Rücktritt

Vor Beginn ist ein Rücktritt jederzeit möglich. Eine schriftliche oder telefonische Rücktrittserklärung wird mit dem Tag des Eingangs der Erklärung beim KJR Kronach wirksam. Nichtzahlung fälliger Beträge des Teilnahmeprices ersetzt keineswegs eine Rücktrittserklärung.

Höhere Gewalt

Wird die Veranstaltung in Folge bei Vertragsabschluss nicht voraussehbarer höherer Gewalt erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, so können sowohl der KJR Kronach als auch der/die Teilnehmer/in den Vertrag nur nach Maßgabe des § 651 j BGB kündigen. Die Rechtsfolgen ergeben sich aus dem Gesetz. Der KJR Kronach wird dann den gezahlten Teilnahmeprice erstatten, kann jedoch für erbrachte oder noch zu erbringende Leistungen eine angemessene Entschädigung verlangen. Der KJR Kronach ist verpflichtet, die infolge einer Kündigung des Vertrages notwendigen Maßnahmen zu treffen, insbesondere falls der Vertrag die Rückbeförderung vorsieht, den/die Teilnehmer/in zurück zu befördern. Die Mehrkosten für die Rückbeförderung sind von den Vertragsparteien je zur Hälfte zu tragen. Im Übrigen fallen Mehrkosten dem/der Teilnehmer/in zur Last.

Mithilfe, Beteiligung der Teilnehmer/innen

Der/die Teilnehmer/in ist entsprechend der jeweiligen Programmbeschreibung zur Mithilfe und Mitgestaltung verpflichtet. Es wird erwartet, dass im Rahmen der pädagogischen Ziele der/die Teilnehmer/in sich mitgestaltend beteiligt und den Weisungen der Aufsichtspersonen bzw.

Anmeldeformular Ferienprogramm Herbst 2023

Verboten entsprechend handelt. Der Kreisjugendring Kronach haftet nicht für Zwischenfälle, die sich durch Nichtbefolgen der Anordnungen der Leitung ereignen.

Für den Fall, dass Teilnehmer/innen sich fortwährend den Anweisungen der Aufsichtspersonen widersetzen oder gegen geltendes Recht verstoßen und den Ablauf der Veranstaltung gefährden, ist der KJR Kronach berechtigt, den/die Teilnehmer/in von der Veranstaltung auszuschließen und nach Rücksprache und Vereinbarung mit den Personensorgeberechtigten u.U. auf eigene Kosten zurück zu befördern. Ein Anspruch auf Rückzahlung des Teilnahmepreises besteht in diesem Falle nicht.

Versicherungen

Beim Veranstalter besteht für seine Veranstaltungen eine Haftpflicht- und Unfallversicherung, deren Umfang beim Veranstalter abgefragt bzw. eingesehen werden kann. Für weitere Versicherungen sind die Teilnehmer/innen selbst verantwortlich, insbesondere zur Deckung von Rückführungskosten bei Unfall oder Krankheit.

Haftung, Gewährleistung, Haftungsbeschränkung

Der KJR Kronach haftet im Rahmen seiner Sorgfaltspflichten für eine gewissenhafte Vorbereitung seiner Veranstaltungen, die sorgfältige Auswahl seiner Betreuer/innen und Leistungsträger. Die Haftung des KJR Kronach für Schäden, die nicht Körperschäden sind, sowie nicht aus unerlaubter Handlung hervorgehen, ist – gleich aus welchem Rechtsgrund – auf den dreifachen Teilnahmepreis beschränkt, soweit ein Schaden des/der Teilnehmers/in weder vorsätzlich noch grob fahrlässig durch den KJR Kronach herbeigeführt wurde oder er allein wegen des Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.

Der KJR Kronach haftet nicht für den Verlust von Gegenständen oder bei Diebstahl während der Veranstaltung. Der/die Teilnehmer/in haftet für von ihm/von ihr schuldhaft verursachte Schäden, soweit diese nicht von einer Versicherung des KJR Kronach gedeckt sind im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

Vermittelt der KJR Kronach Fremdleistungen haftet er nicht selbst für deren Durchführung.

Ein Anspruch auf Schadensersatz ist ausgeschlossen oder beschränkt soweit aufgrund gesetzlicher Vorschriften, die auf die von einem Leistungsträger zu erbringenden Leistungen anzuwenden sind, dessen Haftung ebenfalls ausgeschlossen oder beschränkt ist.

Rechtsvorschriften

Über Einreisebestimmungen des jeweiligen Ziellandes (Pass, Visa, Zoll-, Devisen- und gesundheitspolizeiliche Vorschriften) informiert der KJR Kronach. Teilnehmer/innen ohne deutsche Staatsangehörigkeit werden bei Auslandsreisen vom KJR Kronach auf Anfrage informiert. Alle Reisetilnehmer/innen sind selbst für die Einhaltung entsprechender Bestimmungen und die

erforderlichen Papiere/Bescheinigungen verantwortlich. Bei Nichtbeachtung trägt der/die Teilnehmer/in die Folgen und damit u.U. verbundene Kosten.

Leistungsstörungen

Teilnehmer/innen sind verpflichtet, bei Leistungsstörungen alles Zumutbare zu tun, damit ein eventuell entstehender Schaden gering gehalten bzw. eine Störung behoben werden kann. Beanstandungen müssen vor Ort unverzüglich den Betreuungspersonen gemeldet werden und Abhilfe muss verlangt werden. Der/Die Teilnehmer/in ist verpflichtet, angebotene, gleichwertige Ersatzleistungen anzunehmen. Wird die Anzeige eines Mangels schuldhaft unterlassen, entstehen keine

Anmeldeformular Ferienprogramm Herbst 2023

gesetzlichen Gewährleistungsansprüche. Dem KJR Kronach ist eine angemessene Frist zur Abhilfe einzuräumen. Erst danach und nach Einschaltung der Personensorgeberechtigten darf von Selbsthilfe Gebrauch gemacht werden oder bei einem erheblichen Mangel die Reise gekündigt werden. Eine Fristsetzung erübrigt sich, wenn Abhilfe unmöglich ist oder vom KJR Kronach verweigert wird oder die sofortige Abhilfe durch ein besonderes Interesse des/der Teilnehmers/in geboten ist. Der KJR Kronach kann eine Abhilfe verweigern, wenn sie einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert.

Ansprüche wegen Nichterbringung oder nicht vertragsgemäßer Erbringung von Leistungen hat der/die Teilnehmer/in innerhalb eines Monats nach vertraglich vorgesehener Beendigung der Reise dem KJR Kronach gegenüber geltend zu machen. Nach Ablauf dieser Frist können Ansprüche nur geltend gemacht werden, wenn der/die Teilnehmer/in an der Einhaltung der Frist ohne Verschulden verhindert war.

Mitteilungspflichten

Der KJR Kronach ist mit der Anmeldung über Krankheiten oder Gebrechen bzw. sonstige erhebliche Umstände mit Auswirkungen auf die Reisetilnahme zu informieren. Eine Teilnahme erfolgt auf eigenes Risiko. Mit der Anmeldung erklären sich die Personensorgeberechtigten mit ärztlicher Behandlung ihrer minderjährigen Kinder bei Krankheit oder Unfällen einverstanden, sofern die vorherige Zustimmung nicht rechtzeitig eingeholt werden kann. In Notfällen gilt dies Einverständnis auch für chirurgische Eingriffe, sofern diese nach dem Urteil des Arztes für unbedingt notwendig erachtet werden und die vorherige Zustimmung der Personensorgeberechtigten nicht rechtzeitig eingeholt werden kann. Im Falle von übertragbaren Krankheiten gemäß dem Infektionsschutzgesetz ist eine Teilnahme nicht erlaubt. Ein Merkblatt zu übertragbaren Krankheiten kann beim KJR Kronach eingesehen werden.

Dokumentation

Mit der Anmeldung erklären die Teilnehmer/innen / Personensorgeberechtigten ihr Einverständnis, dass die Veranstaltungen des KJR Kronach dokumentiert werden und angefertigte Fotos, Filme oder sonstiges Material im Rahmen der gemeinnützigen Aufgabenstellung des KJR Kronach veröffentlicht und verwertet wird. Ein Vergütungsanspruch entsteht dadurch nicht. Fotos der Teilnehmer/innen, die im Rahmen der Fahrt aufgenommen werden, können auf den Internetseiten bzw. in anderen Informationsquellen des Kreisjugendrings Kronach veröffentlicht werden.

Salvatorische Klausel

Ganz oder teilweise rechtsunwirksame einzelne Bestimmungen des Vertrages haben nicht die Rechtsunwirksamkeit der übrigen Bestimmungen zur Folge. Rechtsunwirksame Bestimmungen werden ersetzt unter Berücksichtigung von Treu und Glauben durch rückwirkend rechtswirksame, die dem Ziel und Zweck der rechtsunwirksamen Regelung am nächsten kommen. Entsprechendes gilt für Regelungslücken.

Die Jugendarbeit lebt von Beziehungsarbeit und persönlichen Kontakten. Die Gesundheitsschutz- und Hygienekonzepte dienen dazu, die mit persönlichem Kontakt verbundenen Aktivitäten der Jugendarbeit sicher zu gestalten. Mit der Anmeldung verpflichten sich die Teilnehmer*innen, die Vorgaben des Gesundheitsschutz- und Hygienekonzepts einzuhalten.

Personen, die Erkältungssymptome aufweisen oder ansteckende Krankheiten haben, dürfen nicht am Angebot/der Veranstaltung teilnehmen. Personen, die während des Angebots/der Veranstaltung erste Symptome dieser Art zeigen, müssen das Angebot/die Veranstaltung sofort verlassen (ggf. abgeholt werden).

Anmeldeformular Ferienprogramm Herbst 2023

Zur Nachverfolgung etwaiger Infektionen mit dem Coronavirus (SARS-CoV-2) wird eine Anwesenheitsliste erstellt. Diese enthält den Namen, die Anschrift sowie die Telefonnummer der Teilnehmer*innen. Die Liste wird einen Monat in einem verschlossenen Umschlag aufbewahrt und auf Anfrage ausschließlich dem Gesundheitsamt zur Verfügung gestellt.

Die Sorgeberechtigten geben mit der Anmeldung die Erlaubnis, dass die entsprechenden persönlichen Daten der Teilnehmer*innen erhoben, wie beschrieben aufbewahrt und ggf. weitergegeben werden dürfen.

Für Personen ab 6 Jahren ist das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes („Community-Maske“) Pflicht, wenn der Mindestabstand von 1,5m unterschritten wird. Deshalb müssen alle Teilnehmer*innen einen passenden Mund-Nasen-Schutz mitbringen. Immer dann, wenn es während des Angebots notwendig ist, muss dieser getragen werden.

Halten Personen die Vorgaben des Gesundheitsschutzes und der Hygiene nicht ein, müssen sie das Angebot/die Veranstaltung verlassen.

Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gem. §34 Abs. 5 S. 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Am 1. Januar 2001 ist in Deutschland das Infektionsschutzgesetz in Kraft getreten. Ein Abschnitt des Infektionsschutzgesetzes enthält besondere Vorschriften für Schulen und sonstige Gemeinschaftseinrichtungen.

Zu diesen Gemeinschaftseinrichtungen zählen auch Ferienangebote mit Übernachtung. Das Infektionsschutzgesetz trägt mit diesem Abschnitt dem Umstand Rechnung, dass dort wo Kinder und Jugendliche täglich miteinander und mit den betreuenden Erwachsenen in engen Kontakt kommen, begünstigende Bedingungen für die Übertragung von Krankheitserregern bestehen können. Neben anderen vorbeugenden Maßnahmen zur Infektionsverhütung, verpflichtet uns das Gesetz die nachfolgende Information an die Eltern unserer Teilnehmer/innen weiterzugeben:

Wenn Ihr Kind eine ansteckende Erkrankung hat und an unserer Veranstaltung teilnimmt, kann es andere Teilnehmer/innen oder Betreuer/innen anstecken. Außerdem sind gerade Kinder während einer Infektionskrankheit abwehrgeschwächt und können sich dort noch Folgeerkrankungen zuziehen. Um dies zu verhindern, möchten wir Sie mit diesem Merkblatt über Ihre Pflichten, Verhaltensweisen und das übliche Vorgehen unterrichten, wie sie das Infektionsschutzgesetz vorsieht. In diesem Zusammenhang sollten Sie wissen, dass Infektionskrankheiten in der Regel nichts mit mangelnder Sauberkeit oder Unvorsichtigkeit zu tun haben. Deshalb bitten wir Sie stets um Offenheit und vertrauensvolle Zusammenarbeit.

Das Gesetz bestimmt, dass Ihr Kind nicht an unserer Ferienangebot teilnehmen darf, wenn

1. es an einer schweren Infektion erkrankt ist, die durch geringe Erregermengen verursacht wird. Dies sind nach der Vorschrift: Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und Durchfall durch EHEC-Bakterien. Alle diese Krankheiten kommen bei uns in der Regel nur als Einzelfälle vor (außerdem nennt das Gesetz noch virusbedingte hämorrhagische Fieber, Pest und Kinderlähmung. Es ist aber höchst unwahrscheinlich, dass diese Krankheitserreger in Deutschland übertragen werden);

Anmeldeformular Ferienprogramm Herbst 2023

2. eine Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert verlaufen kann, dies sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien, Meningokokken-Infektionen, Krätze, ansteckende Borkenflechte, Hepatitis A und bakterielle Ruhr;
3. ein Kopflausbefall vorliegt und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist.

Die Übertragungswege der aufgezählten Erkrankungen sind unterschiedlich. Viele Durchfälle und Hepatitis A sind sogenannte Schmierinfektionen. Die Übertragung erfolgt durch mangelnde Händehygiene sowie durch verunreinigte Lebensmittel, nur selten durch Gegenstände (Handtücher, Möbel, Spielsachen). Tröpfchen- oder "fliegende" Infektionen sind z.B. Masern, Mumps, Windpocken und Keuchhusten. Durch Haar-, Haut- und Schleimhautkontakte werden Krätze, Läuse und ansteckende Borkenflechte übertragen.

Dies erklärt, dass in Gemeinschaftseinrichtungen besonders günstige Bedingungen für eine Übertragung der genannten Krankheiten bestehen. Wir bitten Sie also, bei ernsthaften Erkrankungen Ihres Kindes immer den Rat Ihres Haus- oder Kinderarztes in Anspruch zu nehmen (z.B. bei hohem Fieber, auffälliger Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen länger als einen Tag und anderen besorgniserregenden Symptomen). Er wird Ihnen - bei entsprechendem Krankheitsverdacht oder wenn die Diagnose gestellt werden konnte - darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die die Teilnahme an unserem Ferienangebot nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Viele Infektionskrankheiten haben gemeinsam, dass eine Ansteckung schon erfolgt, bevor typische Krankheitssymptome auftreten. Manchmal nehmen Kinder oder Erwachsene nur Erreger auf, ohne zu erkranken. Auch werden in einigen Fällen Erreger nach durchgemachter Erkrankung noch längere Zeit mit dem Stuhlgang ausgeschieden oder in Tröpfchen beim Husten und durch die Ausatemluft übertragen. Dadurch besteht die Gefahr, dass sie andere Teilnehmer/innen oder Betreuer/innen anstecken. Im Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die "Ausscheider" von Cholera-, Diphtherie-, EHEC-, Typhus-, Paratyphus- und Shigellenruhr- Bakterien nur mit Genehmigung und nach Belehrung des Gesundheitsamtes an einem Ferienangebot teilnehmen dürfen.

Auch wenn bei Ihnen zu Hause jemand an einer schweren oder hochansteckenden Infektionskrankheit leidet, können weitere Mitglieder des Haushaltes diese Krankheitserreger schon aufgenommen haben und dann ausscheiden, ohne selbst erkrankt zu sein. Auch in diesem Fall müssen Sie die Leitung unseres Ferienangebotes über die Erkrankung informieren. Die Leitung wird dann mit dem Gesundheitsamt klären, ob Ihr Kind ggf. zu Hause bleiben muss.

Wann ein Teilnahmeverbot für Ferienangebote für Ausscheider oder einen möglicherweise infizierten aber nicht erkrankten Teilnehmer besteht, kann Ihnen Ihr behandelnder Arzt oder Ihr Gesundheitsamt mitteilen.

Gegen Diphtherie, Masern, Mumps, (Röteln), Kinderlähmung, Typhus und Hepatitis A stehen Schutzimpfungen zur Verfügung. Liegt dadurch ein Schutz vor, kann das Gesundheitsamt in Einzelfällen das Teilnahmeverbot sofort aufheben. Bitte bedenken Sie, dass ein optimaler Impfschutz jedem Einzelnen sowie der Allgemeinheit dient.

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Haus- oder Kinderarzt oder an Ihr Gesundheitsamt. Auch wir helfen Ihnen, soweit es uns möglich ist.

Datenschutzhinweise hinsichtlich des Ferienprogramms 2023 gemäß Art. 13 DSGVO

1. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen

Verantwortlich für die Datenverarbeitung ist der Kreisjugendring Kronach, Güterstr. 18, 96317 Kronach, vertreten durch den 1. Vorsitzenden Andy Fischer.

2. Kontaktdaten der Datenschutzbeauftragten¹

Jasmin Mumenthaler-Sturm (Datenbeschützerin Regina Stoiber GmbH), Unterer Sand 9, 94209 Regen.

3. Zweck der Verarbeitung

- a) Einzelne personenbezogene Daten werden zur Durchführung des jeweils zugrunde liegenden Vertrags, zu Zwecken des Nachweises von Belegen und/oder zur Beantragung von Fördermitteln an Dritte (Ministerien, Fördermittelgeber oder ähnliches) weitergegeben und dienen damit dem Zweck des KJR Kronach.
- b) Fotos und/oder Videos dienen ausschließlich der Öffentlichkeits- und/oder Elternarbeit und/oder der Dokumentation der Arbeit des KJR Kronach und seinen Kooperationspartnern sowie zu Aus- und Fortbildungszwecken.

4. Rechtsgrundlagen der Verarbeitung

- a) Sämtliche personenbezogene Daten bis auf Fotos und/oder Videos werden auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Buchstabe b DSGVO erhoben, da diese für die Begründung und Durchführung des zugrundeliegenden Vertrages zwingend erforderlich sind.
- b) Die Verarbeitung von Fotos und/oder Videos (Erhebung, Speicherung und Weitergabe an Dritte (s. unter 5.) erfolgt aufgrund ausdrücklicher Einwilligung des_der Betroffenen, mithin gemäß Art. 6 Abs. 1 Buchstabe a DSGVO. Die Veröffentlichung ausgewählter Bilddateien in (Print-) Publikationen des Veranstalters sowie auf dessen Homepage/Facebookaccount o.ä. ist für die Öffentlichkeitsarbeit des Veranstalters erforderlich und dient damit der Wahrnehmung berechtigter Interessen der Beteiligten, Art. 6 Abs. 1 Buchstabe f DSGVO.
- c) Die Weitergabe personenbezogener Daten an Dritte (s. unter 5.) erfolgt auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Buchstabe f DSGVO, da dies zur Wahrnehmung berechtigter Interessen des Kreisjugendrings erforderlich ist.

5. Kategorien von Empfänger der personenbezogenen Daten

Ihre personenbezogenen Daten werden weitergegeben an:

- a) **Dritte:** Referenten, Kooperationspartner, Ministerien, Fördermittelgeber.
- b) Auch der Upload von Daten im Internet stellt eine Weitergabe an Dritte dar.
- c) Für den Fall, dass eine ärztliche Versorgung notwendig ist, werden die notwendigen Daten an Ärzte, Krankenhäuser oder sonstiges medizinisches Versorgungspersonal weitergegeben.

6. Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten

- a) Mit Ausnahme der Fotos und/oder Videos werden personenbezogene Daten nach der Erhebung nur so lange gespeichert, wie dies für die jeweilige Vertragserfüllung erforderlich ist. Im Anschluss hieran werden sämtliche damit im Zusammenhang stehende Daten unwiderruflich gelöscht.
- b) Fotos und/oder Videos, welche für die Zwecke der Öffentlichkeits- und/oder Elternarbeit des Veranstalters gemacht werden, werden vorbehaltlich eines Widerrufs der Einwilligung des_der Betroffenen für max. 30 Jahre zweckgebunden gespeichert.

7. Pflicht zur Bereitstellung von Daten

Vorbehaltlich der Einverständniserteilung zur Verarbeitung von Fotos und/oder Videos sind Sie vertraglich (Vertrag zur Übernahme der Aufsichtspflicht) dazu verpflichtet, die geforderten Daten anzugeben. Nur so kann eine Anmeldung erfolgen.

8. Widerrufsrecht bei Einwilligung

Die Einwilligung zur Verarbeitung der Fotos und/oder Videos kann jeder Zeit für die Zukunft widerrufen werden. Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung wird durch diesen nicht berührt.

9. Betroffenenrechte

Nach der Datenschutzgrundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu:

- a) Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO).
- b) Sollten unrichtige personenbezogenen Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO).
- c) Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18, 21 DSGVO).
- d) Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DSGVO).

Sollten Sie von den genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die Verantwortliche, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür vorliegen. Weiterhin besteht ein Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz.